

Bundesbeschluss betreffend das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt

vom 19. Dezember 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Mai 2003²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

¹ Der Bundesrat hat anlässlich der Ratifikation eine Erklärung nach Artikel 30 Absatz 1 des Übereinkommens abzugeben, wonach die Schweiz das Übereinkommen auf ihren nationalen Wasserstrassen einschliesslich der Grenzgewässer, mit Ausnahme des Rheins von der schweizerischen Grenze bis Rheinfelden, nicht anwendet.

² Der Bundesrat hat anlässlich der Ratifikation eine Erklärung nach Artikel 31 Buchstabe a des Übereinkommens abzugeben, wonach die Schweiz das Übereinkommen auch auf Beförderungen von Gütern auf dem Rhein zwischen der Schweizergrenze und Rheinfelden anwendet.

³ Der Bundesrat wird ermächtigt, gegebenenfalls eine Erklärung nach Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens abzugeben.

⁴ Der Bundesrat wird ermächtigt, die genannten Erklärungen ganz oder teilweise zurückzunehmen, wenn sie nicht mehr zweckmässig sind oder wenn sie gegensstandslos geworden sind.

¹ SR 101

² BBl 2003 3999

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

Ständerat, 19. Dezember 2003

Der Präsident: Fritz Schiesser
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 19. Dezember 2003

Der Präsident: Max Binder
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Datum der Veröffentlichung: 30. Dezember 2003³

Ablauf der Referendumsfrist: 8. April 2004

³ BBl 2003 8345